

Satzung der Fachhochschule Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen (Hochschulauswahlverfahrenssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 7 Satz 6 und 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 329), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28.04.2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 17. März 2011 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr vom 14. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Verteilung der Quoten in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen gem. § 4 Abs. 7 Satz 2 HZG sowie die Maßstäbe für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Kiel im Rahmen der Hochschulauswahlquote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG.

§ 2 Auswahlkriterien für das 1. Fachsemester in Bachelor-Studiengängen (Hochschulauswahlquote)

Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation entsprechend § 28 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBL. MWV vom 31. März 2011, S. 11), wonach die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) maßgeblich ist. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 5 HZVO nachweisen oder
2. einen das Studium beinhaltenden Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb vorlegen, mit dem die Fachhochschule Kiel eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat,

wird die Durchschnittsnote um 1,0 verbessert. Eine Kumulation ist nicht zulässig.

§ 3 Quoten für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge

Von der für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahl sind zunächst die „Ausländerquote“ in Höhe von 8 vom Hundert (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HZG i.V.m § 27 Abs. 1 HZVO) sowie die „Härtefallquote“ in Höhe von 2 vom Hundert (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HZG i.V.m. § 27 Abs. 2 Nr. 1 HZVO) vorweg abzuziehen. Die verbleibenden Studienplätze werden zu 20 vom Hundert nach Wartezeit (§ 4 Abs. 7 Satz 5 HZG) und zu 80 vom Hundert nach § 4 dieser Satzung vergeben (Hochschulauswahlquote).

§ 4

**Auswahlkriterien für Master-Studiengänge
(Hochschulauswahlquote)**

Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation entsprechend § 28 Abs. 1 HZVO, wobei für die Auswahl das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiums oder der für den Zugang zu dem Studiengang erforderliche Nachweis an die Stelle der HZB tritt (§ 37 Abs. 2 Satz 3 HZVO).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden.

Kiel, den 14. Juni 2011
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -